

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Strafen

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

-

SBS2-A-134/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [strafen.bhsb@noel.gv.at](mailto:strafen.bhsb@noel.gv.at)

Fax: 07482/9025-38341 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 74 82) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Florian Bachinger

38399

13. Juli 2020

Betrifft

Strafhöhe bei Anonymverfügungen, StVO

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

#### § 1

Für folgende Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

#### § 23 Abs. 2 a

Das Kraftfahrzeug in einer Wohnstraße oder Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen geparkt .....€ 30,--

#### § 42 Abs. 8 StVO

Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr

bis 10 km/h.....	€ 30,--
um mehr als 10 km/h bis 20 km/h .....	€ 45,--
um mehr als 20 km/h bis 25 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 25 km/h bis 30 km/h .....	€ 80,--

## § 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen mit Tatzeiten ab dem 13.7.2020. Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 13.6.2013, 28.8.2009 betreffend Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei weiteren Übertretungen der StVO bleiben aufrecht.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r